

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 2

Artikel: Bachab mit der Lex Schulthess!

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

www.für-die-schweiz.ch für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

**Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr**

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telefon Bollwerk 3168 • • • • • Postcheckkonto N° III 1366
 **Erscheint monatlich** 

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

Bachab mit der Lex Schulthess!

Wohl selten hat ein Abstimmungskampf die Arbeiter, Angestellten und Beamten derart ergriffen, wie es diesmal der Fall ist, wo es sich darum handelt, einen unscheinbaren Gesetzartikel so zu «revidieren», dass die einzige Kriegserrungenschaft der unselbständigen Erwerbenden, die 48stundenwoche, faktisch ausser Kraft gesetzt wird.

Das Aufsehen ist mehr als berechtigt. Als im Jahre 1920 das Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten der Volksabstimmung unterbreitet wurde, wagte sich die Reaktion, die sich vor den Stürmen der Jahre 1918 und 1919 feig ins Mauseloch verkrochen hatte, erst schüchtern ans Tageslicht. Es waren die Grossbauern, die Industrieherrnen und die Gewerbler, die die Gegnerschaft markierten. Damals stand aber der Bundesrat selber auf seiten der Befürworter des Gesetzes. Damals vertrat ein grosser Teil der bürgerlichen Presse den Standpunkt der Gesetzesfreunde.

Und heute? Heute stehen die gleichen Gruppen im Vordertreffen des Kampfes wie 1920: die Grossbauern, die Industriherren und die Gewerblere. Das allein zeigt uns, dass es sich, wenn der Plan gelingt, d. h. wenn die Lex Schulthess angenommen wird, nicht um eine «vorübergehende» Massnahme, sondern um eine endgültige Verlängerung der Arbeitszeit handelt. Die reaktionäre Vorhut hat seit 1920 bedeutenden Sukkurs erhalten. die grossen «historischen» bürgerlichen Parteien, die Freisinnigen und die Konservativen aller Schattierungen, haben die Parole für Annahme des revidierten Artikels 41 ausgegeben. Den Ton bei der ganzen Kampagne geben aber die Bauernführer an, und das nicht von ungefähr. War es doch einer der ihrigen, der Herr Abt, der im Nationalrat mit seiner berüchtigten Motion den Stein ins Rollen brachte.

Das reaktionäre Konglomerat von Arbeiterfeinden verfügt nicht nur über grosse Geldmittel, sondern über alle grossen Zeitungen, über Hunderte von Blättern auf dem Lande und über Legionen von Leuten, die sich ums Geld für die «vaterländische» Sache die Finger wundschreiben, das Land vom wirtschaftlichen Untergang zu erretten.

Der Bundesrat selber, resp. der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, benützt einen «Erholungsurlaub» dazu, auch noch ein Scheit zum Feuer zu tragen. Er «bedauert», dass dieser wirtschaftliche Kampf zu einem politischen gestempelt wurde.

Mit seiner ganzen Autorität will Herr Schulthess heute beweisen, dass es sich um eine Krisenmassnahme handle, die grundsätzlich an der 48stundenwoche nichts ändere. Diese Logik ist wenig einleuchtend. Was würde

Herr Schulthess dazu sagen, wenn der Bundesrat beschliessen würde, grundsätzlich sei ihm, dem Herrn Schulthess, ein Erholungsurlaub bewilligt, aber er müsse ihn auf seinem Bureau im Bundeshaus verbringen, bis der Bundesrat anders beschliesse. Auf den Leim kriecht die Arbeiterschaft wirklich nicht mehr, da mögen hundert Advokaten und Professoren aus der Prophetenstadt mit Engelszungen reden.

Bundesrat Schulthess erklärte noch im September 1920, die Annahme des Arbeitszeitgesetzes für die Transportanstalten werde ein Prüfstein sein dafür, ob das Schweizervolk den sozialpolitischen Kurs beibehalten wolle oder nicht. Trotz der wuchtigen Volksmehrheit, die sich für das Gesetz erklärte, steht Schulthess heute bei den Gegnern und mit ihm der ganze Bundesrat.

Bundesrat Schulthess erklärte noch im Herbst 1921, der Bundesrat habe keine Veranlassung, der Motion Abt stattzugeben. Im Frühjahr 1922 erschien die bündesrätliche Botschaft für die Abänderung des Art. 41, und in der Junisession wurde sie mit Teufels Gewalt durchgezwängt.

Bundesrat Schulthess beruft sich heute darauf, der Artikel habe nur befristeten Charakter, er sei nur für drei Jahre berechnet, falle dann nach Ablauf dieser Frist ohne weiteres dahin. Warum also das Geschrei?! Ja, warum das Geschrei! In der Botschaft des Bundesrates war der abgeänderte Artikel **unbefristet** enthalten. Erst als man die Opposition spürte, kam man auf die famose Idee, dem dummen Volk den Köder einer dreijährigen Befristung zu bieten.

Herr Bundesrat Schulthess brauchte nach der Durchpeitschung des Gesetzes 1½ Jahre, bis er dem Bundesrat einen Antrag auf Durchführung der Volksabstimmung zu unterbreiten in der Lage war, trotzdem die Abänderung angeblich eine beschleunigte Massnahme zur Bekämpfung der Krise sein sollte. Herr Schulthess, der Schreibselige, schwieg sich bis heute darüber aus, warum er das Volk nicht früher zur Entscheidung anrief. Wohl nicht aus besonderer Hochachtung für die Demokratie.

Herr Schulthess sagt in einer acht Spalten langen Begründung, es brauche nicht viel Worte, um darzutun, dass die Verlängerung der Arbeitszeit keine Gefährdung materieller und ideeller Interessen der Arbeiterschaft bedeutet. Das sagt der gleiche Mann, der in der Botschaft von 1919 erklärt, erst durch die Verkürzung der Arbeitszeit werde der Arbeiter zu einem vollwertigen Mitglied der staatlichen Gemeinschaft, und erst dadurch bekomme er das Gefühl, dass die Gesamtheit

sich um ihn kümmere. Sollen wir dem Bundesrat von 1919 oder dem von 1924 glauben? Was muss der denkfähige Bürger von einem Bundesrat halten, der an Tagungen der internationalen Arbeitskonferenzen den Arbeiterschutz preist und der zu Hause diesen Arbeiterschutz verschandelt?

Bundesrat Schulthess stellt den Arbeitern sogar einen Mehrverdienst für die 54 Stunden in Aussicht, allerdings — wenn es die Verhältnisse erlauben. Herr Schulthess wird nach der Abstimmung, wenn das Volk wirklich auf den gebotenen Köder anbeissen sollte, mit allen Unternehmern darin einiggehen, dass die Verhältnisse es nicht erlauben, für die 54 Stunden mehr Lohn zu bezahlen als für 48.

Die Argumente des Herrn Bundesrat Schulthess, in dessen Ressort der Arbeiterschutz gehört, sind dieselben wie die der bekanntesten Scharfmacher im Unternehmertag — samt dem Professor Laur.

Die Arbeiterschaft weiss daher, wessen sie sich zu versehen hat.

Ein schlechtes Gewissen verrät es, wenn Herr Schulthess und seine Freunde sich darüber mockieren, dass dieses Gesetzlein zum «Schutze der einheimischen Produktion und zur Hebung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt» «Lex Schulthess» getauft wurde. Wir erinnern uns noch, abgesehen von neuern Beispielen, an die «Lex Forrer». Der Träger dieses Namens war unseres Wissens nicht wenig stolz auf sein Kind. Es ging leider bachab.

Es war allerdings eine Unterlassungssünde, dass man das Gesetz über die 48stundenwoche von 1919 nicht «Lex Schulthess» getauft hat. Der Träger dieses Namens hätte sich sicher sehr geehrt gefühlt. Man hätte dann die heutige «Lex» als Lex Schulthess Nr. 2 bezeichnen und damit den Zickzackkurs unserer Sozialpolitik markieren können. Doch lassen wir das nun. Stellen wir fest, dass Besitz und «Bildung» zumeist gegen uns sind, und sammeln wir unsere Bundesgenossen.

Wer steht auf unserer Seite?

Wir konstatieren mit Befriedigung, dass es alle irgendwie in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen sind: die Gewerkschaften, die christlichen Organisationen, die Angestelltenverbände, die Arbeiterparteien und Teile der demokratischen Bürgerparteien. Es ist kein Zweifel, dass es Unternehmer und viele sozial gesinnte Bürger gibt, die den Scharfmacherparolen keine Gefolgschaft leisten werden. Es ist auch ziemlich sicher, dass Tausende von Kleinbauern sich von den Flötentönen des Rattenfängers von Brugg nicht betören lassen werden.

Dennoch, der Kampf wird heiss. Das Unternehmertum hat ihn zu einem Machtkampf gestempelt; der Bauernführer Freiburghaus erklärt, die Bauernsamen müsse der Industrie ihre Dankbarkeit bezeugen für die Schutzzölle. Der Bundesrat hat seine sozialpolitischen Anwendungen von 1919 restlos über Bord geworfen.

Diesmal liegt die Entscheidung in den Arbeiterhänden. Die unselbständig Erwerbenden bilden die Mehrzahl der stimmberechtigten Bürger. Darum gilt es, in den hintersten Winkel des Landes Aufklärung zu tragen, zu werben.

Die Abstimmung vom 17. Februar wird über die Landesgrenzen hinaus für die fernere Gestaltung des Arbeiterschutzes und der Sozialgesetzgebung von grosser Bedeutung sein.

Darum an die Urnen, das ganze arbeitende Volk! Nieder mit dem Art. 41!



Die Arbeitslöhne verunfallter Arbeiter.

Von E. L.

1. Die Art der Lohnangaben.

Seit langem ist es in der Gewerkschaftsbewegung, insbesondere bei Lohnfragen, als grosser Mangel empfunden worden, dass wir so wenig unterrichtet sind über die Lohnhöhe in den verschiedenen Berufen. Die Kosten der verschiedensten Lebensmittel werden von mehreren amtlichen Stellen aufs genaueste verfolgt und berechnet und allmonatlich veröffentlicht. Wir wissen ganz genau, was ein Pfund Sauerkraut oder Kernseife in jedem einzelnen Monat in jeder einzelnen Stadt gekostet hat. Ueber die Mittel aber, die dem Arbeiter für seine Lebenshaltung zur Verfügung stehen, über die Arbeitslöhne, wissen wir sehr wenig, eine zuverlässige oder umfassende Statistik gibt es da nicht. Bekannt sind höchstens die Löhne einiger Berufe in den Städten; von Zeit zu Zeit veranstalten einzelne Verbände Erhebungen, die sich indes immer nur auf *einen Teil der organisierten Arbeiter* erstrecken können und oft sehr schnell wieder überholt sind. Ofttere oder regelmässige Erhebungen sind den Verbänden unmöglich, weil sie mehr Zeit und Kräfte erfordern, als die Verbände dafür erübrigen können. Die Unternehmer verweigern meistens solchen Erhebungen die Anerkennung, weil sie nur einen Teil der Arbeiter umfassen, weil sie tendenziös seien usw. Und umgekehrt haben die Arbeiter Ursache, Erhebungen von Unternehmern anzuzweifeln.

Bei der Schaffung des Eidg. Arbeitsamtes hatte man seine Hoffnung auf dieses gesetzt und erwartet, es werde Verständnis, Zeit und Mittel für umfassende Lohnstatistiken aufbringen und diese so durchführen, dass sie von beiden Seiten als richtig anerkannt werden könnten. Allein, das Arbeitsamt hat es für wichtiger gehalten, die bereits von vier statistischen Ämtern berechneten Indexziffern für Lebensmittel und Gebrauchsartikel als fünfte Stelle zu berechnen, und zwar in einer Weise, die vom Gewerkschaftsbund nicht immer als neutral anerkannt werden konnte. In bezug auf eine Lohnstatistik aber ist bisher nur sehr Unzulängliches geschehen. Es ist freilich zu sagen, dass die Lohnstatistik keine einfache Sache ist; eine Indexberechnung für Lebensmittel und Gebrauchsartikel ist erheblich leichter.

Ist also auf eine umfassende Lohnstatistik in nächster Zeit noch nicht zu rechnen, so müssen wir froh sein über jede Teilstatistik. Als solche bietet sich *die Statistik über die Löhne verunfallter Arbeiter*. Die Ergebnisse dieser Statistik sind veröffentlicht in *Heft 3 der sozial-statistischen Mitteilungen des Eidg. Arbeitsamtes*, dem wir die nachfolgenden Angaben entnehmen.

Zur Feststellung seiner Entschädigungsansprüche muss für jeden verunfallten Arbeiter sein Lohn, d. h. sein Verdienstausfall ermittelt und der S. U. V. A. (Schweiz. Unfall-Versicherungs-Anstalt) mitgeteilt werden. Zum Begriff Lohn gehören auch die Teuerungszulagen und regelmässigen Nebenbezüge. Insgesamt wurden im Jahre 1920 140,575 und im Jahre 1921 108,620 Unfälle gemeldet. Für die Statistik wurden indessen nicht verwertet die Angaben bei Nichtbetriebsunfällen; ferner wurden nicht berücksichtigt das leitende und wissenschaftliche Personal, das kaufmännische Betriebspersonal und die Lehrlinge. So konnten für das Jahr 1920 nur 60,551 und für das Jahr 1921 nur 44,422 Lohnangaben statistisch verwertet werden, die sich auf die verschiedensten Berufe verteilen.

Aus den so festgestellten Löhnen dürfen indessen nur mit einer gewissen Vorsicht Schlüsse abgeleitet werden auf die Löhne der Gesamtheit dieser Berufe. Der Durchschnittslohn der Verunfallten entspricht